	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

Anlage 4

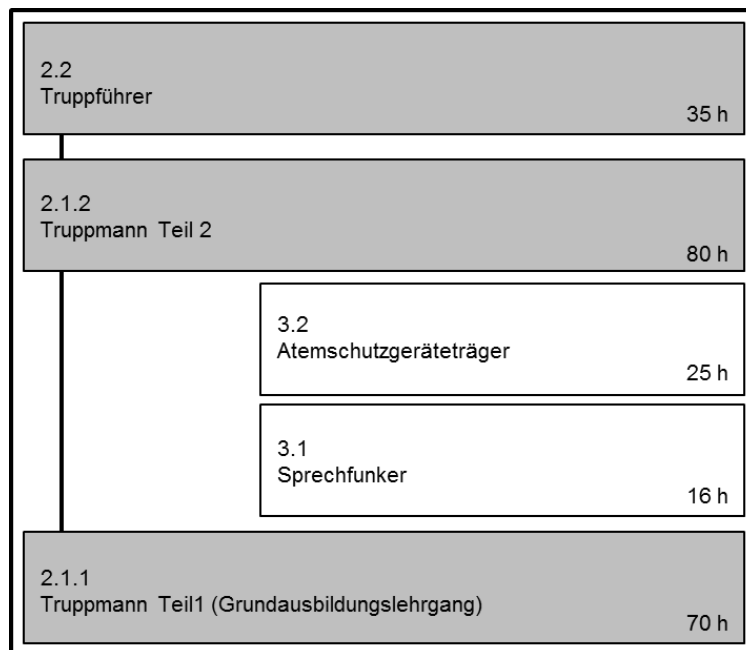
Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes und des Zivilschutzes in Hessen

1. Allgemeine Organisation der Ausbildung und Fortbildung

1.1. Grundsätzliches

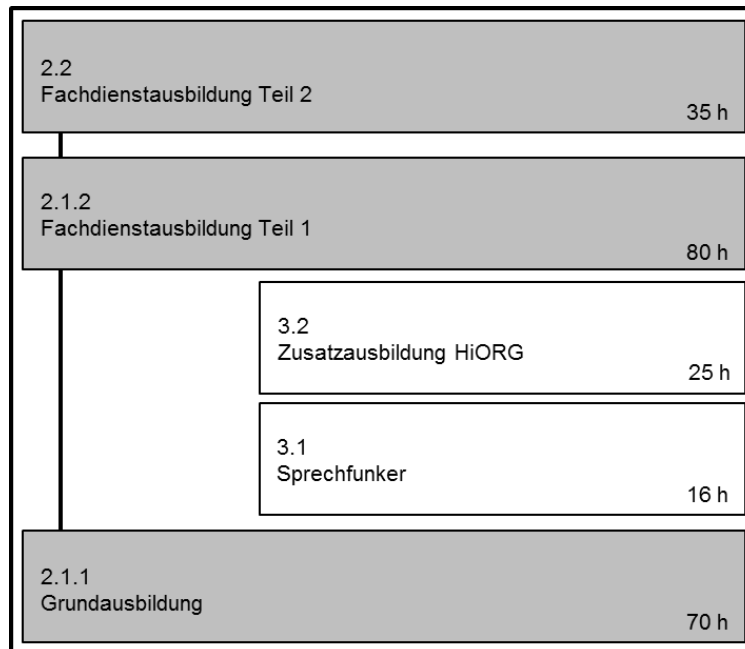
Die Ausbildung und Fortbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (KatS-Einheiten und -Einrichtungen) und deren Finanzierung obliegt den Aufgabenträgern des Katastrophenschutzes nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des HBKG und den privaten Trägern nach § 27 Abs. 3 HBKG.

Die Aus- und Fortbildung baut auf dem Regelwerk der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2), Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren, auf. Die Aus- und Fortbildung erfolgt auf der Grundlage der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen, der technischen Regelwerke, der Unfallverhütungsvorschriften auf. Die in der Vorschrift genannten Stunden beziehen sich auf Unterrichtsstunden von jeweils 45 Minuten.



Grafik: Ausbildung Feuerwehren nach Ziffer 2, Quelle: FwDV 2

Für die privaten Hilfsorganisationen in den Aufgabenbereichen Sanitätswesen, Betreuungsdienst und Wasserrettung im KatS gelten identische Vorgaben.



Grafik: Ausbildung Hilfsorganisationen nach Ziffer 2, Quelle: FwDV 2


Für die Ausbildung und Fortbildung des Personals der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) bestehen eigenständige Regelungen des Bundes.

Durch eine effektive Aus- und Fortbildung sollen die Helferinnen und Helfer dauerhaft motiviert und für ihre Funktion im Katastrophenschutz qualifiziert werden und bleiben. Hierzu ist ein organisationsübergreifender, einheitlicher Ausbildungsstand im jeweiligen Aufgabenbereich notwendig.

Die Ausbildung wird unterschieden in

- organisationseigene Ausbildung,
- landeseigene KatS-Ausbildung,
- ergänzende Zivilschutzausbildung.

Die landeseigene KatS-Ausbildung und die ergänzende Zivilschutzausbildung werden - mit Ausnahme bestimmter Lehrgänge auf Landes- und Bundesebene - in die organisationseigene Ausbildung integriert. Diese Aufteilung der Zuständigkeiten verursacht systembedingt einen Verwaltungs- und Abstimmungsaufwand. Dieser soll durch weitgehende Pauschalierung der anteiligen Kosten des Landes und des Bundes für die Aufgabenträger und die Hilfsorganisationen möglichst gering gehalten werden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

1.1.1. Organisationseigene Ausbildung

Dies ist die Ausbildung der Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 HBKG und der privaten Träger nach § 27 Abs. 3 HBKG, die für die Erfüllung der nicht katastrophenschutzspezifischen Aufgaben des jeweiligen Aufgabenträgers bzw. der jeweiligen Hilfsorganisation erforderlich ist und von diesen finanziert wird. Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der Hessischen Landesfeuerwehrschule (HLFS) oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen. Sie ist Voraussetzung für die landeseigene KatS-Ausbildung und die ergänzende Zivilschutzausbildung.

1.1.2. Landeseigene KatS-Ausbildung

Dies ist die für die Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landes erforderliche Grund-, Fach- und Führungsausbildung, deren Umfang das Land in Abstimmung mit den Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen bestimmt und die von ihm für das Personal der in Anlage 2.1 aufgeführten KatS-Einheiten und -Einrichtungen finanziert wird (§ 60 Abs. 1 HBKG).

Sie erfolgt auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen.

1.1.3. Ergänzende Zivilschutzausbildung

Dies ist die Ausbildung, die der Wahrnehmung der Aufgaben des Katastrophenschutzes im Zivilschutz dient und die nach Regelungen des Bundes auf seine Kosten auf Standortebene, überörtlich, an der HLFS oder an Ausbildungsstätten der Hilfsorganisationen und an Ausbildungseinrichtungen des Bundes durchgeführt wird.

Nach § 13 Abs. 4 ZSKG erhalten Helferinnen und Helfer in Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes - Aufgabenbereiche Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung - eine ergänzende Zivilschutzausbildung.

Die Zivilschutzausbildung umfasst die Ausbildung der Unterführer- und Führeranwärter in allen Aufgabenbereichen, die Ausbildung von Personal in Spezialfunktionen auf Bundesfahrzeugen (z.B. Sprechfunker, Maschinisten) sowie die zivilschutzbezogene Einweisung der Lehrkräfte der Landesfeuerwehrschulen und der Schulen der privaten Hilfsorganisationen in allen Aufgabenbereichen.


Die Einzelheiten zu Art und Umfang dieser Ausbildung und deren Finanzierung sowie zur verwaltungsmäßigen Abwicklung richten sich nach den Regelungen des Bundes.

1.2. Aufteilung der Ausbildung

Die Ausbildung ist zwischen den Aufgabenträgern, den Hilfsorganisationen und dem Bund je nach Anteil der organisationseigenen, landeseigenen oder ergänzenden zivilschutzbezogenen Thematik für die einzelnen Einheiten/Einrichtungen unterschiedlich aufgeteilt.

Dies bezieht sich auf:

- Ausbildungsabschnitte (z.B. Grund-, Fach-, Zusatz- oder Führungs-Ausbildung),
- Ausbildungsebenen (z.B. Landesebene, Standortebene),
- organisierende Stellen (z.B. untere KatS-Behörde, Hilfsorganisation) und

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

- Kostenträger (z.B. Bund, Land, Hilfsorganisation)

Diese Aufteilung ist in Beilage 1 mit Angabe der Kostenträger Bund/Land als Übersicht zusammengestellt.

1.3. Weisungsbefugnis der KatS-Behörden

Nach § 59 Abs. 2 HBKG unterstehen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Einheiten und Einrichtungen bei Übungen, Lehrgängen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen, die eine KatS-Behörde angeordnet oder genehmigt hat, den Weisungen dieser KatS-Behörde.

1.3.1. Vorlage von Ausbildungsplänen für die Standortausbildung und die überörtliche Ausbildung

Jede Einheit und Einrichtung des KatS legt der unteren KatS-Behörde bis zum 15. November jedes Jahres für das Folgejahr einen Jahresausbildungsplan (für Standortausbildung und überörtliche Ausbildung) zur Genehmigung vor. Ohne gesonderte Rückmeldung der unteren KatS-Behörde gilt der Jahresausbildungsplan ab 1. Januar des Folgejahres als genehmigt. Im Laufe des Jahres erforderliche wesentliche Änderungen/Ergänzungen des genehmigten Ausbildungsplanes müssen ebenfalls der unteren KatS-Behörde angezeigt werden.

Grundlage für die Aus- und Fortbildung sollen insbesondere die gültigen FwDVen und KatSDVen sein.

Andere Ausbildungsveranstaltungen können nicht aus Haushaltsmitteln des Katastrophenschutzes finanziert werden.

1.3.2. Jahresmeldung der IST-Stärke


Bis zum 31. März jedes Jahres legen die unteren KatS-Behörden für ihren Zuständigkeitsbereich die IST-Stärke aller Einheiten und Einrichtungen des KatS - mit Stand 31. Dezember des Vorjahres - der obersten KatS-Behörde auf dem Dienstweg vor, unter Angabe des jeweiligen Trägers und unter Verwendung eines hierfür vom Land vorgegebenen Erfassungsbogens.

Bei der IST-Stärke ist die eventuelle Doppel- oder Mehrfachbesetzung zu berücksichtigen und mit anzugeben.

2. Ausbildungsumfang und -inhalte, Feststellung des Landesanteiles

2.1. Ausbildungsumfang und -inhalte

Für den Ausbildungsumfang (Gesamtstunden je Ausbildungsabschnitt) und die Ausbildungsinhalte gelten grundsätzlich die Vorschriften, Regelungen und Musterausbildungspläne der Feuerwehren und der Hilfsorganisationen. Soweit für einzelne Aufgabenbereiche bundeseinheitliche Vorschriften und Musterausbildungspläne der Feuerwehren oder der Hilfsorganisationen bestehen, gelten diese auch in Hessen, soweit nicht hessische Regelungen bestehen. Bei Bedarf sind derartige Musterausbildungspläne von den Feuerwehren und Hilfsorganisationen in eigener Regie oder durch die oberste KatS-Behörde um hessische Regelungen zu ergänzen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

2.2. Feststellung des Landesanteiles

Die oberste KatS-Behörde legt in Abstimmung mit der HLFS und den Hilfsorganisationen fest, welche Ausbildungsinhalte als landeseigene KatS-Ausbildung anerkannt und vom Land finanziert werden (Landesanteil).

Für diese Festlegung sind ihr die Musterausbildungspläne (Grundlage Bund/Länder-Vereinbarung auf der Basis der FwDV 2) mit folgenden Mindest-Angaben vorzulegen:

- Lehrgangs-/Seminarbezeichnung/Bezeichnung der Ausbildungsveranstaltung,
- Teilnahmekreis,
- Teilnahme-Sollzahl,
- Gesamtdauer der Ausbildungsveranstaltung in Unterrichtsstunden,
- Lernabschnitte mit Einzelthemen,
- Vorschlag der KatS-Organisation, welche Stunden nach ihrer Auffassung als Landesanteil gelten soll (durch Markierung der UE).

Anhand dieses Vorschlages entscheidet das Land über die Anerkennung der UE als landeseigene KatS-Ausbildung. Das Land behält sich Korrekturen der als Landesanteil vorgeschlagenen Ausbildungsthemen vor, sofern die Musterausbildungspläne hinsichtlich Zeitumfang und Inhalt nicht dem für eine qualifizierte Mitwirkung im Katastrophenschutz erforderlichen Anspruch genügen oder als zu umfangreich angesehen werden. In den vorgelegten Musterausbildungsplänen sind die Stunden für die ergänzende Zivilschutzausbildung ebenfalls zu markieren. Die Themen und die Anzahl der Stunden sind dem jeweiligen Konzept des Bundes für diese Ausbildung zu entnehmen.

3. Regelungen zur Kostenübernahme für die landeseigene KatS-Ausbildung

3.1. Ausbildung in den Aufgabenbereichen

3.1.1. Ausbildung im Aufgabenbereich Führung


Die Ausbildung des Personals der Einrichtungen Katastrophenschutzstab (KatS-Stab) und Führungsgruppe Technische Einsatzleitung (FüGrTEL) gilt in vollem Umfang als landeseigene KatS-Ausbildung.

3.1.2. Aufgabenbereich IuK

Die Ausbildung des Personals der KatS-Einrichtungen Informations- und Kommunikationszentrale (IuKZt) und Informations- und Kommunikationsgruppe (IuKGr) gilt in vollem Umfang als landeseigene KatS-Ausbildung.

3.1.3. Ausbildung im Aufgabenbereich Brandschutz

Für die Löschzüge (LZ) wird die überörtliche organisationseigene und landeseigene Ausbildung auf Landesebene zusammengefasst, von den Landkreisen und kreisfreien Städten

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

sowie der HLFS organisiert und durchgeführt. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landes für den Brandschutz finanziert.

3.1.4. Ausbildung im Aufgabenbereich GABC

Die landeseigene Ausbildung für das Personal im Aufgabenbereich GABC erfolgt an der HLFS. Die Spezialausbildung für Zivilschutzkomponenten wird von der HLFS auf Kosten des Bundes durchgeführt. Die Ausbildung des Personals der KatS-Einrichtungen GABC-Messzentrale (GABC-MZt), des Personals der Gerätewagen ABC-Erkundung (GW ABC-Erk) und Notfallstation (NSt) gilt in vollem Umfang als landeseigene KatS-Ausbildung. Die Kommune, in deren Bereich die jeweilige KatS-Einheit aufgestellt ist, trägt wegen des örtlichen Doppelnutzens die Kosten für die Ausbildung auf Standortebene.

3.1.5. Ausbildung im Aufgabenbereich Sanitätswesen

Für die Sanitätszüge wird die überörtliche organisationseigene und landeseigene Ausbildung auf Landesebene zusammengefasst, von den Landesverbänden der HiOrg sowie der HLFS organisiert und durchgeführt. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landes für den KatS finanziert.

Für die Medizinische Task Force gelten die Regelungen des Bundes. Die überörtliche organisationseigene Ausbildung wird auf Landesebene zusammengefasst, von den Landesverbänden der HiOrg sowie der HLFS organisiert und durchgeführt. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Bundes finanziert.

3.1.6. Ausbildung im Aufgabenbereich Betreuung

Für die Betreuungszüge und Betreuungsstellen wird die überörtliche organisationseigene und landeseigene Ausbildung auf Landesebene zusammengefasst, von den Landesverbänden der HiOrg sowie der HLFS organisiert und durchgeführt. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landes für den KatS und des Bundes finanziert


3.1.7. Ausbildung im Aufgabenbereich Wasserrettung

Für die Wasserrettungszüge und die Erweiterten Wasserrettungsgruppen wird die überörtliche organisationseigene und landeseigene Ausbildung auf Landesebene zusammengefasst und von den Landesverbänden der HiOrg sowie der HLFS organisiert und durchgeführt. Sie wird aus Haushaltsmitteln des Landes für den KatS finanziert.

3.2. Ausbildung auf Standortebene und überörtliche Ausbildung

Für die Ausbildung des Personals der Einheiten und Einrichtungen nach Nr. 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 stellt die oberste KatS-Behörde auf dem Dienstweg den unteren KatS-Behörden jährlich einen festgelegten Pauschalbetrag zur Selbstbewirtschaftung zur Verfügung. Über die Verwendung dieses Pauschalbetrages entscheidet die untere KatS-Behörde, unabhängig von der Trägerschaft der Einrichtung/Einheit. Dabei ist darauf zu achten, dass sämtlichen Aufgabenbereichen eine ihrem Auftrag entsprechende Ausbildung ermöglicht wird (z.B. Erstattung von Kosten kleinerer Übungen oder für Stabs-, Stabsrahmen- oder Rahmenübungen).

Der Nachweis der Verwendung ist von der unteren KatS-Behörde mit dem Vordruck 3 (Verwendung Ausbildungspauschalen des Landes) bis zum 28. Februar des Folgejahres der oberen KatS-Behörde vorzulegen.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

3.3. Ausbildung der Einheiten, die von den Hilfsorganisationen gestellt werden

3.3.1. Ausbildung auf Standortebene und überörtliche Ausbildung

Zur Finanzierung der Ausbildung auf Standortebene weist die obere KatS-Behörde den Einheiten über die unteren KatS-Behörden jährlich einen festgelegten Pauschalbetrag zur Selbstbewirtschaftung zu. Die Durchführung organisationsübergreifender Aus- und Fortbildungen ist in gleicher Weise förderfähig.

Die Einzelheiten der Höhe, Zuweisung und Abrechnung dieses Pauschalbetrages werden jährlich mit einem Bewirtschaftungserlass festgelegt.

3.3.2. Ausbildung auf Landesebene an organisationseigenen Ausbildungsstätten

Die von den Hilfsorganisationen auf Landesebene an ihren eigenen oder fremden Ausbildungsstätten durchgeführte landeseigene KatS-Ausbildung finanziert das Land durch Zuwendungen. Die Durchführung organisationsübergreifender Aus- und Fortbildungen ist in gleicher Weise förderfähig. Zur Gewährung und Berechnung dieser Zuwendungen richten die Landesverbände der Hilfsorganisationen bis spätestens zum 31. Oktober jedes Jahres einen Zuwendungsantrag mit der Lehrgangsplanung für das Folgejahr - unter Berücksichtigung des nach Nr. 2.2 festgestellten Landesanteiles an Unterrichts-Einheiten mit Terminen, Ausbildungsstätte, Teilnahme-Sollzahl und Teilnahmekreis – an die oberste KatS-Behörde.


Die oberste KatS-Behörde gewährt die Zuwendung – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel – zu Beginn eines Jahres. Die Zahlung erfolgt in festgelegten Teilbeträgen zu festgelegten Terminen - monatlich / zwölf gleich hohe Raten.

Zum Ende eines Quartals berichten die Landesverbände der Hilfsorganisationen über den zum jeweiligen Stichtag (31.03., 30.06., 30.09., 31.12.) tatsächlich bestehenden Zuwendungsbedarf. Die Berichte sind bis spätestens einen Monat nach Quartalsende der obersten KatS-Behörde vorzulegen. Bei unterjähriger Veränderung des Zuwendungsbedarfes, z.B. aufgrund von Lehrgangsausfällen, können dann spätere Auszahlung angepasst oder ausgesetzt werden. Dadurch wird dem haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung getragen.

Spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres reichen die Landesverbände der Hilfsorganisationen Verwendungsnachweise über die tatsächlich durchgeführten Maßnahmen bei der obersten KatS-Behörde ein. Als Unterlagen sind beizufügen:

- Lehrgangspläne (Ausbildungspläne),
- Datum und Ort (Ausbildungsstätte) der Maßnahme und
- Erklärung über die Durchführung einer zuwendungsfähigen Ausbildungsveranstaltung auf Landesebene an einer organisationseigenen Ausbildungsstätte der Hilfsorganisationen (Vordruck 11).
- Datum und Ort (Ausbildungsstätte) der Maßnahme.

Näheres regelt die oberste KatS-Behörde in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen gelten darüber hinaus die Bestimmungen der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und der zu dieser eingeführten Verwaltungsvorschriften (VV-LHO).

Der Höchstbetrag der vom Land zu erstattenden Kosten je Unterrichts-Einheit ist in Beilage 1 zu Anlage 4 festgelegt.

4. Finanzierung von KatS-Übungen

4.1. KatS-Übungen auf Standortebene

Zur Finanzierung größerer KatS-Übungen auf Standortebene, deren Kosten wegen ihres Umfangs nicht aus den Pauschalbeträgen nach Nr. 3.2. getragen werden können, stellt die oberste KatS-Behörde den oberen KatS-Behörde jährlich besondere Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Finanzierung solcher Übungen wird bei der oberen KatS-Behörde beantragt. Einzelheiten für das Antrags-, Genehmigungs- und Abrechnungsverfahren sind in Beilage 3.1 festgelegt.

4.2. KatS-Übungen oberhalb der Standortebene und Übungen des Landes

Zur Finanzierung von KatS-Übungen oberhalb der Standortebene – dies sind Übungen, die sich auf den Bereich von mindestens zwei unteren KatS-Behörden erstrecken – und für vom Land angeordnete Übungen stehen jährlich nach Maßgabe des Haushaltsansatzes gesonderte Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die oberste KatS-Behörde setzt diese Mittel in Abstimmung mit den oberen KatS-Behörden zur Finanzierung derartiger Übungen ein.


Diese legt - je nach Art und Umfang der Übung - im Einzelfall fest, welche Unterlagen für die Genehmigung vorzulegen sind.

5. Sonderregelung für die Ausbildung im Sprechfunk

Zur Gewährleistung einer einheitlichen und möglichst störungsfreien Betriebsabwicklung im gemeinsamen Funknetz für den Brandschutz, den Katastrophenschutz und den Rettungsdienst trägt das Land die Kosten der Sprechfunkausbildung für das Personal des Brand- und Katastrophenschutzes (Anlage 4 Beilage 1).

6. Zuwendungen an die privaten Träger für die Organisation der Ausbildung

Das Land gewährt den Hilfsorganisationen im Rahmen der bereitstehenden Haushaltsmittel Zuwendungen für die mit der landesweiten Aufstellung und Ausbildung von KatS-Einheiten und –Einrichtungen verbundenen Verwaltungskosten. Diese Zuwendungen sind spätestens bis zum 30. Juni jedes Jahres bei der obersten KatS-Behörde zu beantragen. Für die Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung.

	Hessisches Ministerium des Innern und für Sport	01.01.2024
	Katastrophenschutz in Hessen	Anlage 4

Bei der anteiligen Höhe der Zuwendungen an die einzelnen Hilfsorganisationen werden die personellen SOLL-Stärken der Einheiten und Einrichtungen auf Standortebene (San-Zug, Bt-Zug, Bt-Stelle, Wasserrettungs-Zug, erweiterter Wasserrettungsgruppen) zugrunde gelegt.

7. Organisatorische Regelungen für Lehrgänge auf Landesebene

7.1. Lehrgangspläne

Die jeweiligen organisierenden Stellen (HLFS, Schulen und Landesverbände der Hilfsorganisationen) informieren rechtzeitig in eigener Regie alle in Frage kommenden lehrgangsbeschickenden Stellen (z.B. Feuerwehren, Untergliederungen ihrer eigenen Organisation und die Landesverbände der anderen Hilfsorganisationen) über das Ausbildungsangebot, z.B. in Form eines Jahres-Lehrgangsplanes oder einer Ausschreibung. Der obersten KatS-Behörde sind diese Lehrgangspläne vorzulegen, wenn in ihnen Lehrgänge mit finanzieller Beteiligung des Landes enthalten sind.

7.2. Anmeldeverfahren

Anmeldungen zu allen vom Land gemäß Anlage 4 Beilage 1 zur oder vom Bund finanzierten Lehrgängen an der HLFS bzw. an einer Bundeseinrichtung nimmt für das Personal der KatS-Einheiten und –Einrichtungen grundsätzlich nur die untere KatS-Behörde vor.

Bei der Anmeldung sind die von den „organisierenden Stellen“ (HLFS, Schulen und Landesverbände der Hilfsorganisationen) vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

In jedem Fall muss die Anmeldung enthalten:

- Name und Anschrift,
- die Angabe der Einheit oder Einrichtung des KatS, der die angemeldete Person angehört, und
- eine Bestätigung darüber, dass die für den jeweiligen Lehrgang / das Seminar geforderten Voraussetzungen erfüllt sind. Geforderte Unterlagen, z.B. Untersuchungsbefunde, sind der Anmeldung beizufügen.

7.3. Teilnahmebestätigung und Beurteilung

Nach der Teilnahme an einem vom Land voll oder mitfinanzierten Lehrgang/Seminar händigt die Ausbildungseinrichtung eine Teilnahmebestätigung aus, bei Beurteilungslehrgängen mit dem Ergebnis der Beurteilung. Diese ist der unteren KatS-Behörde weiterzugeben. Für vom Bund finanzierte Lehrgänge gelten dessen Regelungen.

Bei negativem Beurteilungsergebnis darf ein Lehrgang zu Lasten des Landes einmal wiederholt werden.